

Mitteilungen des Aargauischen Wasserwirtschaftsverbandes

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht,
Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt**

Band (Jahr): **13 (1920-1921)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mitteilungen des Aargauischen Wasserwirtschaftsverbandes

Gruppe des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes

Sekretariat: Aarau. Telefon 425. Sekretär: Wasserrechtsingenieur Osterwalder.

Erscheinen nach Bedarf.

Die Mitglieder des Aargauischen Wasserwirtschaftsverbandes erhalten die „Mitteilungen“ gratis

Verantwortlich für die Redaktion: Sekretariat des Aarg. Wasserwirtschaftsverbandes in AARAU
Verlag der Buchdruckerei zur Alten Universität, Zürich 1
Administration in Zürich 1, St. Peterstrasse 10
Telephon Selnau 224. Telegramm-Adresse: Wasserwirtschaft Zürich

Wasserwirtschaft im Aargau im Jahre 1919.

Über diese Angelegenheit entnehmen wir dem Rechenschaftsbericht pro 1919 des aargauischen Regierungsrates folgendes:

a) Allgemeines.

Der durch den Krieg und seine Nachwehen verursachte Brennstoffmangel und die enorme Erhöhung der Kohlenpreise haben auch im Berichtsjahre das grosse Interesse an der Bereitstellung neuer Wasserkräfte wachgehalten. Trotzdem der Bau neuer Werke sich gegenüber der Vorkriegszeit ausserordentlich, d. h. um zirka das 2^{1/2}fache, verteuert hat, muss mit Beförderung an ihn herangetreten werden, wenn nicht in ganz kurzer Zeit der heute schon recht fühlbare Energiemangel zur grossen Kalamität werden soll. Auch so wird es jedenfalls noch viele Jahre dauern, bis wieder genug elektrische Energie zu haben ist.

b) Großschiffahrt.

Als wichtigstes Ereignis nennen wir die Aufnahme eines Artikels 24^{ter} in die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft, welcher lautet: „Die Gesetzgebung über die Schiffahrt ist Bundessache.“

Der am 12. Februar in Basel gegründeten schweizerischen Schiffahrtsgenossenschaft sind wir vorläufig beigetreten. Wir hätten eine allgemein schweizerische Schiffahrtsorganisation unter der Leitung des Bundes der Gründung einer west- und einer deutschschweizerischen Genossenschaft vorgezogen.

Mit Kreisschreiben vom 29. September 1919 wandte sich der Bundesrat an sämtliche Kantonsregierungen mit dem Ersuchen, ihm ihre Ansichtsäußerung darüber zukommen zu lassen:

1. welche Gewässerstrecken des Kantons als natürlich schiffbar zu betrachten seien;
2. für welche Gewässerstrecken die künstliche Schiffbarmachung in Vorschlag gebracht werde;
3. welche grösste Kahntypen für diese Strecken gewünscht würden.

Nach Einholung des Gutachtens des Aargauischen Wasserwirtschaftsverbandes wurden diese Fragen wie folgt beantwortet:

1. Im Aargau ist als für die Großschiffahrt natürlich schiffbar einzig der Hallwilersee zu betrachten.

2. Für die künstliche Schiffbarmachung kommen in Betracht: der Rhein, die Aare, die Limmat und die Reuss.

3. Für den Rhein und die Aare erachten wir den 1000 t-Kahn als angezeigt.

Mit Bezug auf die Limmat und die Reuss vertreten wir die Ansicht, dass noch genauere Untersuchungen darüber nötig seien, ob der 1000 oder der 600 t-Kahn zu wählen sei, dass aber doch vorsorglicherweise bei allen Bauten an diesen Gewässern mit dem 1000 t-Kahn zu rechnen sei, bis zur definitiven Abklärung der Frage.

c) Konzessionsprojekte für neue Wasserkraftanlagen.

1. Rhein.

Auch dieses Jahr konnten die badischen Behörden nicht dazu bewegt werden, auf die einzelnen Konzessionsgesuche einzutreten. Erfreulicherweise arbeiten die Konzessionsbewerber an ihren Projekten weiter, so dass wenigstens nach dieser Hinsicht eine baldige völlige Abklärung für die ganze Rheinstrecke von Rheinfelden bis nach Kaiserstuhl in Aussicht steht

2. Aare.

a) Kraftwerk Wildegg-Brugg. Am 21. März haben wir dem Grossen Rate einen dritten Bericht über die Frage der Konzessionserteilung für dieses Werk erstattet. Am 30. Juni wurden unsere Vorlagen in Beratung gezogen und die Konzession an die Bewerber („Motor“ A.-G. in Baden, Locher & Cie. in Zürich und R. Zurlinden in Aarau) erteilt. Inzwischen haben Locher & Cie. und R. Zurlinden auf ihren Anteil an der Konzession verzichtet und es hat uns die A.-G. „Motor“ unterm 11. Dezember mitgeteilt, dass sie die Konzession in Rechten und Pflichten übernommen habe.

b) Kraftwerk Böttstein Gippingen. Über dieses Projekt und die Bewerbung der Nordostschweizerischen Kraftwerke A.-G. um die Konzession haben wir dem Grossen Rate unterm 12. März ausführlich berichtet.* Die Konzession selbst ist von ihm ebenfalls am 30. Juni erteilt worden.

*) Vergl. No. 11/2 der „Schweizer. Wasserwirtschaft“ vom 10./25. März 1919.

Im Dezember des Berichtsjahres haben die Nordostschweizerischen Kraftwerke bereits die Baupläne für den untersten Teil des Unterwasserkanales eingereicht. Wir haben diese Pläne mit Beförderung öffentlich aufgelegt und es sind gegen das Projekt 12 Einsprachen eingegangen.

c) Kraftwerk Rapperswil. Über die Verhandlungen mit der Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen in Bern betreffend Vertrag über die Inanspruchnahme dieser Aarestrecke verweisen wir auf die Vorlage vom 12. September.*) Der Verwaltungsrat der S. B. B. hat den Vertrag über das Kraftwerk Rapperswil unterm 7. Oktober genehmigt; der Grosse Rat hat ihm am 10. November zugestimmt.

d) Kraftwerk II der Jurazementfabriken A.-G. in Aarau. Die Jurazementfabriken haben im Januar ein drittes Projekt für die totale Ausnutzung der Aarewasserkräfte zwischen dem Auslauf des städtischen Elektrizitätswerkes Aarau und dem „Rüchlig“ vorgelegt, das ein Wehr mit angebautem Maschinenhaus bei der Suhremündung vorsah. Da ein solches Werk nach Aussage der Fachleute**) relativ sehr teuer zu stehen gekommen wäre, haben wir von den Jurazementfabriken ausreichende Garantien verlangen müssen, dass diese Kraftstufe bei einer eventuellen Konzessionierung an sie auch ausgebaut würde, weil sonst die Gefahr vorhanden gewesen wäre, dass bei Nichtausbau zwischen dem Auslauf des städtischen Elektrizitätswerkes Aarau und dem Stauende eines Bundesbahnkraftwerkes „Rüchlig-Wildegg“ eine ungenutzte Stufe hätte entstehen können. Ferner wurde von uns verlangt, dass die Jurazementfabriken auch die üblichen Beiträge an die Schifffahrt (Schleusen etc.) zu leisten hätten. Da die Jurazementfabriken nur eine unverhältnismässig schwache Garantie übernehmen wollten, haben wir ihr Gesuch nicht berücksichtigen können und im Gegenteil von den S. B. B. verlangen müssen, dass sie die ganze Stufe „Aarau-Wildegg“ (Kraftwerk „Rapperswil“) ausbauen, was nun geschieht und sich vom wasser- und volkswirtschaftlichen Standpunkt aus einzig rechtfertigen lässt.

3. Reuss.

a) Kraftwerk Mellingen-Windisch. Hier hat der Grosse Rat unterm 30. Juni der Auffassung seiner für die Vorbehandlung des Geschäftes bestellten Kommission zugestimmt, wonach der Staat von der Erstellung eines eigenen Werkes an der Reuss vorläufig Umgang zu nehmen habe, wobei in-

*) Vergl. „Mitteilungen“ vom 10./25. Oktober 1919.

**) „Die wirtschaftliche Gestaltung der Ausnutzung der Aarewasserkräfte zwischen Aarau und Wildegg“, No. 1/2, Seite 3 ff. der „Schweizer. Wasserwirtschaft“ vom 10./25. Oktober 1919 (als Broschüre beim Sekretariat des Aargauischen Wasserwirtschaftsverbandes, Aarau, erhältlich).

dessen die Verschiebung des Baues in keiner Weise ein Präjudiz für die Zukunft bilden sollte, und beschlossen:

1. Der Beschluss des Regierungsrates, wonach auf die privaten Konzessionsgesuche für das Kraftwerk Mellingen-Windisch zurzeit nicht eingetreten wird, wird gutgeheissen.
2. Von der erfolgten Bewilligung eines Kredites bis 75,000 Franken für die Studien für ein Reusswerk Mellingen-Windisch wird in genehmigendem Sinne Vormerk genommen. Die Kosten des Projektes (das inzwischen eingegangen ist) werden vom aargauischen Elektrizitätswerk vorgestreckt werden.

b) Kraftwerk Bremgarten-Mellingen. Die Konzessionsverhandlungen mit der Firma A.-G. Alb. Buss & Cie. in Basel sind mit Jahresende dem Abschluss nahegerückt. Vorbehalten werden musste von uns noch eine Untersuchung über die Festlegung der Gefällsgrenze zwischen den beiden besprochenen Reusswerken, die nicht mehr ins Berichtsjahr fällt.

c) Kraftwerke Vierwaldstättersee-Zugersee-Lorzemündung. Von den Zentralschweizerischen Kraftwerken in Luzern ist unterm 4. Februar für diese zwei projektierten Kraftwerke ein Konzessionsgesuch eingegangen. Wir haben die Behandlung dieses Gesuches verschoben bis nach Aufstellung des vom Reussverbande in Angriff genommenen Wasserwirtschaftsplanes der Reuss, dessen Vollendung im Jahre 1920 zu erwarten ist.

4. Limmat.

Die Konzessionsverhandlungen mit der Firma Locher & Cie. in Zürich über das projektierte Kraftwerk Wettingen haben im Berichtsjahre geruht, da von uns vorerst die Resultate des vom Linth-Limmatverband durchgeführten Ideenwettbewerbes für die Krafternutzung und Schifffahrt des Linth-Limmatgebietes abgewartet werden wollten, welcher Wettbewerb erst am Jahresschluss durchgeführt war.

d) Ausbau bestehender Kraftwerke.

1. Kraftwerk Laufenburg.

a) Die Ersetzung der provisorischen Bewilligung für den in den letzten Jahresberichten besprochenen Höherstau durch eine definitive Bewilligung konnte auch im Berichtsjahre mit Rücksicht auf die politischen Verhältnisse noch nicht erfolgen.

b) Das gleiche gilt hinsichtlich des Gesuches des Kraftwerkes um Erweiterung durch zwei neue Turbinen.

2. Kraftwerke Augst-Wyhlen.

Auch hier konnte die Umwandlung der provisorischen in eine definitive Höherstaubewilligung infolge der politischen Verhältnisse noch nicht stattfinden.

(Schluss folgt.)